

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 107. Sitzung (19.06.1902)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

## **3u № 19 b.**

Beilage zum Protokoll der 107. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Juni 1902.

### **Bericht**

der

**Budget-Kommission der zweiten Kammer**

zu dem

**Nachtrag zum Staatsvoranschlag**

**des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts**

**für die Jahre 1902 und 1903.**

**Titel IX der Ausgabe: Kultus.**

Erstattet vom Abgeordneten **Obkircher.**

#### I.

Nach §§ 2 und 11 des ordentlichen Stats werden sowohl für den katholischen als für den evangelischen Kultus die bereits im Hauptbudget vorgesehenen Staatsbeiträge zu dem persönlichen Aufwand des Oberstiftungsraths erhöht. Es sollen nämlich die Wohnungsgelder der etatsmäßigen Beamten des katholischen Oberstiftungsraths wie auch des evangelischen Oberkirchenraths als evangelischen Oberstiftungsraths, entsprechend der für die staatlichen Beamten durch das diesem Landtage vorgelegt gewesene Gesetz, betreffend das Wohnungsgeld, bestimmten Erhöhung gleichfalls erhöht werden. Ferner wird für beide genannten Behörden je ein Revident nach G 5 bezw. 4 des Gehaltstarifs mehr angefordert, weil wegen Ueberlastung der Steuerkommissäre durch die Vorarbeiten für die Umgestaltung des Staatssteuerwesens diesen zur Entlastung die Berechnung der Jahresschuldigkeiten an allgemeiner und Ortskirchensteuer, soweit Gemeinden mit über 4000 Einwohnern in Betracht kommen, abgenommen und diese Arbeit vom 1. Januar 1902 an den Kirchenbehörden übertragen wurde.

Die Kommission hat die dadurch der Staatskasse erwachsenden Mehrbelastungen, wie sie aus Titel IX, §§ 2 und 11 Seite 22/23, sowie Gehaltsetat Anlage 1 Seite 46 und 48, Wohnungsgeldetat Anlage 2 Seite 70 und den Spezialvoranschlägen Anlage 7 und 9 Seite 77 und 81 ersichtlich sind, nicht beanstandet.

#### II.

Die Anforderungen im ordentlichen Stat § 1c und im außerordentlichen Stat §§ 1 und 3 beziehen sich auf das theologische Convikt in Freiburg und auf das Priesterseminar in St. Peter.

Nach dem Fundationsinstrument vom 23. Dezember 1820 war die für das Erzbischöfliche Seminar (Munna und Merikalseminar) bestimmte Dotationssumme auf jährlich 25 000 Gulden festgesetzt. Durch die Staatsministerial-



entschliefungen vom 2. August 1832 und vom 16. März 1837 wurde zum Vollzug der hiernach dem Staate obliegenden Leistung näher angeordnet, daß eine Anzahl von den nach dem Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 in Artikel 35 an den Landesherrn überwiesenen Stiftungen, deren Zweckbestimmung ganz oder theilweise in der Heranbildung des Diözesanklerus lag, mit angemessenen Theilbeträgen herangezogen werde. Als im Jahre 1842 das Erzbischöfliche Seminar in ein theologisches Convikt und ein Priesterseminar getrennt und dieses letztere nach St. Peter verlegt worden war, wurde auch der bisher einheitliche Seminarfond in den Conviktisfond und den Seminarfond getheilt, der Art, daß der letztgenannte jährlich einen gegenwärtig sich auf 13 714 *M.* berechnenden Beitrag aus seinen Erträgnissen zu dem Aufwande des Conviktis zu leisten hatte. Neben den genannten beiden Fonds wurde seit 1832 durch jährliche Abgaben aus der Dotationssumme von 25 000 Gulden ein Seminarbaufond angesammelt, dem nun die primäre Bau- und Unterhaltungspflicht nicht nur für das ursprüngliche Seminargebäude, das jetzige Conviktisgebäude in Freiburg, sondern seit 1842 auch für das Seminargebäude in St. Peter nebst Kirche, Pfarr- und Meßnerhaus daselbst auferlegt war. Diesen Pflichten war dieser Baufond nicht gewachsen, so daß auch andere Mittel zu deren Erfüllung in Anspruch genommen werden mußten und trotz erheblicher Zuschüsse aus anderen kirchlichen Fonds eine Einziehung stattfand, und die Mittel des Fonds von 152 906 *M.* im Jahre 1862 auf 111 589 *M.* zurückgingen.\*) Der unvermeidliche Aufwand des Conviktis wie des Seminars ist stets gewachsen, die von beiden Fonds nothwendiger Weise bei anderen kirchlichen Fonds aufgenommenen Schuldbeträge mußten verzinst werden. Dadurch ergab sich eine fortwährende Verschlechterung des Verhältnisses zwischen den Einnahmen und Ausgaben. Der Schuldenstand des Conviktisfonds betrug im Jahre 1899 113 037 *M.*, wobei 150 950 *M.*, welche ihm in den 1850er Jahren unverzinstlich aus dem Seminarbaufond vorgeschossen wurden, nicht berücksichtigt sind. Die durchschnittlichen jährlichen Mehrausgaben dieses Fonds betragen in den Jahren 1890/99 7270 *M.* Der Seminarfond hatte im Jahre 1899 einen Schuldenstand in Höhe von 49 500 *M.*, seine jährliche Mehrausgabe belief sich in der Zeit von 1890/99 auf 7723 *M.* Dazu kommt, daß lange zurückgestellte und jetzt unverschiebliche banliche Herstellungen im Seminar und in der Kirche in St. Peter 47 900 *M.* und im Conviktisgebäude in Freiburg 36 000 *M.* erfordern, zu deren Bestreitung andere kirchliche Fonds nicht herangezogen werden können.

Wenn demnach ein völliges Aufbrauchen der erwähnten Fonds verhindert und ihr allmähliches Wiedererstarren ermöglicht und für die Gegenwart das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben wieder hergestellt werden soll, ist ein sofortiges einmaliges Eingreifen mit größeren Mitteln und daneben auf die nächsten Jahre eine fortlaufende Aufbesserung der Jahreseinnahmen erforderlich. Die Erträgnisse der Allgemeinen Kirchensteuer, welche nach ihrer Zweckbestimmung hierbei in Betracht kommen, sind durch anderweite dringliche Anforderungen der Art in Anspruch genommen, daß ihre Heranziehung für die nächste Zeit nicht thunlich erscheint.

Die Frage, ob der Staat rechtlich verpflichtet erscheine, in der erwähnten Richtung helfend einzugreifen, ist schon auf dem Landtage 1899/1900 von einer Seite in der zweiten Kammer aufgeworfen, aber alsbald vor Seiten der Großh. Regierung verneint worden. Auch jetzt wieder verwahrt sich die Großh. Regierung ausdrücklich vor einer Verpflichtung zu solchen Leistungen, will aber, unter Hinweis auf ein ähnliches Vorgehen in Württemberg, „in Ausübung der freiwilligen Staatsfürsorge“ aus Billigkeitsgründen und in Anerkennung des staatlichen Interesses an der gedeihlichen Entwicklung des kirchlichen Erziehungswesens in weitgehendem Maße mit staatlichen Zuschüssen beizutreten. Demgemäß werden angefordert:

#### 1. Im ordentlichen Etat § 1.

15 000 *M.* jährlich zur Bestreitung der Kosten des theologischen Conviktis in Freiburg und des Priesterseminars in St. Peter.

Diese Zuschüsse sind auf so lange in Aussicht genommen, bis insbesondere die mit weiterer staatlicher Hilfe zu bewirkende Tilgung der Schulden des Conviktis- und des Seminarfonds dieselben zur Erfüllung ihrer Aufgaben hinreichend stark gemacht hat.

#### 2. Im außerordentlichen Etat.

a. in § 1 20 000 *M.* Beitrag zur Tilgung der Schuld des theologischen Conviktis- und des Seminarfonds.

\*) Anmerkung: Nach der in der Verhandlung vom 19. Juni 1902 von Seiten des Vertreters der Großh. Regierung abgegebenen Erklärung ist diese in der Erläuterung zum Budget-Nachtrag enthaltene Angabe insofern unrichtig, als die Mittel des Fonds im Jahre 1862 123 843 Gulden, im Jahre 1898 aber 152 906 *M.* betragen und sich gegenwärtig auf 111 589 *M.* belaufen.



b. in § 3 30 000 *M.* einmaliger Beitrag zu dem Aufwand für unverschiebliche bauliche Herstellungen am Seminargebäude, wie der Kirche zu St. Peter und am Konviktsgebäude in Freiburg.

Als ein weiterer Grund, warum aus Billigkeit der letztgenannte Zuschuß geleistet werden soll, wird angeführt, daß in der ursprünglichen Dotation für die bauliche Unterhaltung nur unzureichende Mittel zur Verfügung gestellt worden seien.

Die Kommission ist dem Standpunkte der Großh. Regierung beigetreten, sie glaubt, daß die Frage nach einer rechtlichen Verpflichtung des Staates zu derartigen Leistungen, welche ja bei dem etwa vorhandenen Widerstreite in den Auffassungen der maßgebenden Faktoren wohl einer gerichtlichen Entscheidung unterworfen werden müßte, um so mehr bei Seite gelassen werden kann, als auch nach ihrer Meinung durch die gegenwärtigen Bewilligungen in keiner Weise die Anerkennung einer solchen Rechtspflicht ausgedrückt werden soll. Die erwähnten Zuschüsse sollen ausschließlich den Charakter rein freiwilliger, aus Billigkeitsgründen gemachter Leistungen haben.

## III.

In § 2 des außerordentlichen Etats werden weiter als einmaliger Beitrag zu den Kosten der Erstellung eines neuen Erzbischöflichen Kanzleigebäudes 150 000 *M.* angefordert.

Das gegenwärtig für die Diensträume des Erzbischöflichen Ordinariats benutzte Gebäude in der Salzstraße in Freiburg ist nicht mehr zweckentsprechend, und es ist die Erstellung eines Neubaus als ein dringendes Bedürfnis von allen beteiligten Faktoren anerkannt. Derselbe soll auf einem von der Stadt Freiburg abgetretenen Anwesen unter Bezug der dem Seminarbauhof gehörigen Präsenzsteuer und eines weiteren von der Kirchenbehörde bereits erworbenen Privatgrundstückes errichtet werden. Der Bauplatz kommt auf 118 000 *M.* zu stehen. Der gesammte Bauaufwand ist nach dem summarischen Kostenvoranschlag auf rund 600 000 *M.* beziffert.

Die Kirchenbehörde hatte der Großh. Regierung gegenüber die Frage aufgeworfen, ob nicht aus der ursprünglichen Dotationspflicht eine rechtliche Verpflichtung des Staates zur Errichtung dieses Neubaus aus Staatsmitteln zu folgern sei. Die Großh. Regierung hat die Frage verneint. In dem der katholischen Kirchensteuervertretung im Jahre 1900 vorgelegten Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im badischen Theile der Erzdiocese Freiburg für die Jahre 1900—1902 ist unter A Zwecksausgaben in Ziffer 1 für jedes der 3 Jahre ein Betrag von 40 000 *M.*, zusammen also 120 000 *M.* als Aufwand für das Erzbischöfliche Ordinariat vorgesehen. Nach der Erläuterung ist der Betrag zur Beschaffung von Baumitteln für ein neues Ordinariatskanzleigebäude bestimmt. Auch dort war erwähnt, die Kirchenbehörde sei der Rechtsanschauung, daß die Beschaffung des Gebäudes zu der Dotationspflicht des Staates dem Erzbisthum gegenüber gehöre. Der Anforderung der 120 000 *M.* wurde nur der Charakter eines fürsorglichen Eintretens der Kirchensteuer gegeben unter der Verwahrung, daß hierin ein Verzicht auf den behaupteten Rechtsanspruch zu erblicken wäre. In der Kirchensteuervertretung wurde der Standpunkt der Kirchenbehörde von einigen Mitgliedern unterstützt, demselben aber von dem anwesenden staatlichen Kommissar entgegengetreten, worauf der Herr Weihbischof Dr. Knecht erklärte, wenn das Ordinariat der festen Ueberzeugung wäre, daß dem Staate unanfechtbar die Baupflicht obliege, dann würde es einen strikten Anspruch bei der Großh. Regierung erhoben haben; man dürfe aber das Vertrauen hegen, daß die Großh. Regierung einen Beitrag leisten werde. Die Kirchensteuervertretung gab der Anforderung der Kirchenbehörde unter der Bezeichnung als „vorschüsslich“ ihre Zustimmung, womit anscheinend ausgedrückt werden wollte, die Erörterung der Beitragsleistung von Seiten des Staates und des Umfangs dieser Leistung solle vorbehalten bleiben.

In den Erläuterungen zu der Anforderung von 150 000 *M.* im Nachtragsbudget ist erklärt, daß eine Rechtspflicht des Staates in der erwähnten Richtung nicht anerkannt werden könne, daß aber aus Billigkeitsgründen und in Ausübung freiwilliger Staatsfürsorge die Leistung eines namhaften Zuschusses aus Staatsmitteln um so mehr gerechtfertigt erscheine, als die Unzulänglichkeit der für die Bisthumsverwaltung von Anfang an zur Verfügung gestellten Räume im Seminargebäude in Freiburg nicht gänzlich beabreht werden könne.

Die Kommission stellte sich zur Frage der behaupteten Rechtspflicht des Staates genau auf denselben Standpunkt, wie oben unter II dargelegt ist. Auch dieser einmalige staatliche Zuschuß soll nichts anderes sein, als eine rein freiwillige Leistung des Staates, ohne daß daraus die Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung hierzu zu entnehmen wäre.

## IV.

Die Kommission hat die Frage erörtert, ob der unter § 1 e im ordentlichen Etat angeforderte jährliche Beitrag von 15 000 *M.* zur Befreiung der Kosten des Konvikts in Freiburg und des Priesterseminars in St. Peter im ordentlichen Etat zu belassen oder aber in den außerordentlichen Etat zu übernehmen sei. Obschon die Beitragsleistung



nach der Erläuterung nur als eine vorübergehende, für die nächste Zeit zu machende gedacht ist, war die Kommission doch der Meinung, daß die Position im ordentlichen Etat bleiben könne, weil eine derartige Anforderung voraussichtlich noch auf mehrere Budgetperioden hinaus gemacht werden wird.

Zwei Mitglieder der Kommission stimmten gegen die angeforderten Positionen, das eine, weil insbesondere nach Einführung der allgemeinen Kirchensteuer, das andere, weil überhaupt die Aufbringung der für kirchliche Zwecke erforderlichen Mittel Sache der kirchlichen Gemeinschaften selbst sei.

Hiernach gelangte die Kommission mit allen gegen 2 Stimmen zu dem

#### Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle die im Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1902 und 1903 unter den Ausgaben des Titels IX, Kultus, im ordentlichen Etat in §§ 1e, 2a und 11a und die daselbst im außerordentlichen Etat in §§ 1, 2 und 3 angeforderten Summen genehmigen, so daß die danach zu berichtenden Zahlen des Hauptbudgets nunmehr sind:

im ordentlichen Etat für beide Budgetjahre zusammen:

$$\begin{array}{r} 2 \times 1\,076\,357 \text{ M} = 2\,152\,714 \text{ M} \\ \text{im außerordentlichen Etat} \quad 200\,000 \text{ „} \\ \hline 2\,352\,714 \text{ M} \end{array}$$